

Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Reisendengewerbegesetzgebung

vom 10. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2003)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden¹⁾ sowie der Verordnung des Bundesrates über das Gewerbe der Reisenden²⁾.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Reisendengewerbe obliegt dem kantonalen Patentbüro unter Aufsicht des Departementes für Justiz und Sicherheit.

§ 3 Benützung von öffentlichen Strassen und Wegen

¹ Ungeachtet der erforderlichen Bewilligungen gemäss der Bundesgesetzgebung über das Reisendengewerbe bedarf die Benützung von öffentlichen Strassen und Wegen einer Bewilligung gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege³⁾ und seiner Ausführungsverordnung.

§ 4 Märkte, Ausstellungen und Messen

¹ Die Gemeinden oder die kantonalen Behörden orientieren das Patentbüro schriftlich über die von ihnen bewilligten Märkte, Ausstellungen und Messen spätestens 20 Tage vor der entsprechenden Veranstaltung.

² Bei regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen wie zum Beispiel Wochenmärkten genügt eine einmalige schriftliche Orientierung.

§ 5 Gebühren

¹ Das Patentbüro erhebt für die Erteilung, die Erneuerung, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligungen, die Ausstellung der Ausweiskarten und die vorzunehmenden Abklärungen die bundesrechtlichen Maximalgebühren.

¹⁾ SR 943.1

²⁾ SR 943.11

³⁾ RB 725.1

² Für Bewilligungen mit einer kürzeren als der gesetzlich vorgesehenen Gültigkeitsdauer werden die Gebühren anteilmässig, im Maximum bis zur Hälfte der ordentlichen Gebühr, reduziert.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 8. September 1960 über die Märkte, die Wandergewerbe und die öffentlichen Veranstaltungen vom 18. Dezember 1961 wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	10.12.2002	01.01.2003	Erstfassung	50/2002